



# Rechtliche Aspekte der Sharing Economy – Was steckt hinter dem Begriff?

Andreas Bauer und Osai Amiri

**Mag. Andreas Bauer** ist als Rechtsanwalt bei LANSKY, GANZGER + Partner auf öffentliches Wirtschaftsrecht spezialisiert, insbesondere auf Gewerberecht, Betriebsanlagenrecht und Berufsrecht. Bei seiner Beratungstätigkeit ist er daher ständig mit Fragen der Regulierung des Marktzugangs befasst, beim Thema Sharing Economy vor allem mit anlagen- und berufsrechtlichen Vorgaben.

**Mag. Osai Amiri** ist Rechtsanwaltsanwältin bei LANSKY, GANZGER + Partner. Sie interessiert sich seit Jahren für Sharing Economy und berät junge Unternehmer, die ihr Geschäftsmodell rechtssicher aufsetzen wollen. Aber auch Studierende suchen den Rat der angehenden Rechtsanwältin. Die Juristin ist Absolventin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

**Sharing Economy wurde bislang definiert als Unternehmen, deren Geschäftsmodell gekennzeichnet ist durch die gemeinsame zeitlich begrenzte Nutzung von Ressourcen, die nicht dauerhaft benötigt werden.**

Sharing Economy wurde bislang definiert als Unternehmen, deren Geschäftsmodell gekennzeichnet ist durch die gemeinsame zeitlich begrenzte Nutzung von Ressourcen, die nicht dauerhaft benötigt werden.

So sperrig diese Begriffsdefinition ist, so vielfältig sind die Tätigkeitsfelder der Sharing Economy: Die Mutter, die - nachdem sie ihr Kind mit dem Auto zur Schule gebracht hat - auf dem Weg zurück mit ihrem Auto noch ein paar Euros als Uber-Fahrerin „dazuverdient“, der Eigentümer einer lehrstehende „Anlegerwohnung“ die gewinnbringend über die Internetplattformen Airbnb an Geschäftsreisende vermietet wird, der Handwerker, der nach Feierabend auch noch „privat“ seine Leistungen anbietet.

Wenn wir heute von Sharing Economy sprechen, so haben nur noch die wenigsten eine idealisierte Vorstellung im Sinne von „gemeinsamer Nutzung von Gegenständen, Dienstleistungen oder Fertigkeiten“ vor Augen. Nicht Nachbarschaftshilfe oder andere selbstlose Motive, (unter anderem der vielbemühte Umweltschutz) bringt Menschen dazu, ihre nicht dauerhaft selbst benötigten Güter mit anderen zu teilen. Vielmehr geht es zumeist schlicht und ergreifend ums Geschäft. Nicht das Teilen steht im Vordergrund, sondern die Economy, nicht sinnvolle Nutzung von (brachliegenden) Ressourcen, sondern die Möglichkeit, daraus Nutzen beziehungsweise Profit zu ziehen.

Immobilien, Gegenstände (Fahrzeuge aller Art, Werkzeuge und dergleichen) oder auch die persönliche Arbeitskraft werden jenseits der herkömmlichen (traditionellen) Kanäle vermarktet oder erstmals überhaupt einem Markt mehr oder weniger erfolgreich zugänglich gemacht. Denkt man an die beiden „Riesen“ Airbnb und Über, so

ist Sharing Economy teils bereits zum Multimillionen-Dollar/Euro-Geschäft avanciert und steht in unmittelbarer Konkurrenz zu den traditionellen Vertretern der jeweiligen Branchen (Reisebüros, Hoteliers, Taxiunternehmer zum Beispiel). Aber auch weniger große Player konkurrieren mit den Alteingesessenen. Dies führt zu (zusätzlichem) Marktdruck und schafft Konflikte. „Klassische“ Unternehmen haben sämtliche Regeln des Wirtschaftsrechts einzuhalten und können sich nicht in vermeintliche „Graubereiche“ des bloß gelegentlichen wirtschaftlichen Handelns (Stichwort: Zuverdienst) flüchten. Das schlägt sich natürlich auch im Preis der angebotenen Waren und Leistungen nieder. Auch das ist nichts Neues.

Für den „kleinen“ Teilnehmer mag es aufs Erste durchaus reizvoll und sinnvoll erscheinen, ihre Dienstleistungen ohne (großes) wirtschaftliches Risiko zu Markte tragen zu können. Dies gilt für die kurzfristige Vermietung von Zimmern und Wohnungen an Reisende, die entgeltliche Weitergabe von Werkzeug, aber sicherlich auch in ganz besonderem Maße für die bloße Zurverfügungstellung der eigenen Zeit und Arbeitskraft (etwa als Uber-Fahrer).

Für den findigen Geist tut sich an jeder Ecke eine neue Geschäftsidee auf. Das war aber immer schon so, neu ist aber vor allem die Möglichkeit der Vermarktung dieser Ideen via Internet. Per Mausklick steht ein Globus potentieller Kunden quasi zum Nulltarif bereit.

## **Braucht es neue Regeln für die Sharing Economy?**

Was folgt aus diesen neuen Wirtschaftsphänomenen in rechtlicher Hinsicht? Besteht Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, etwa mögliche Gesetzeslücken zu schließen, damit nicht unter dem Mantel der Sharing Economy vermeintliche „Graubereiche“ der bestehenden Rechtslage ausgenützt werden, um sich so einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen oder wäre es möglicherweise sogar geboten, neuen (Klein-)Unternehmergeist mit Sonder- oder Ausnahmestimmungen besonders zu fördern, um diesen nicht im herrschenden Regelungsdickicht von Beginn an zu ersticken?

Letzteres ist eine Frage, die die Politik zu beantworten hat. Hier kämen etwa steuerliche Begünstigungen aber auch Erleichterungen im Bereich des Gewerberechts in Betracht. Im Regelungsbereich der Gewerbeordnung (GewO) finden sich bereits zahlreiche Ausnahmen, sei es, dass bestimmte Tätigkeiten in Sondergesetzen geregelt sind (zum Beispiel das Taxi-Gewerbe), sei es, dass bestimmte bewusst nicht dem Regelungsregime der GewO unterworfen wurden (etwa die

Privatzimmervermietung bis zu einer bestimmten Größe).

Ersteres, nämlich die Frage, ob das vorhandene rechtliche Instrumentarium ausreicht oder erweitert werden muss, um die Tätigkeiten der Sharing Economy zu erfassen, kann klar beantwortet werden: Es sind keine weiteren Gesetze erforderlich, um die hier diskutierten Tätigkeiten zu erfassen und zu regeln – es gibt auch **keine „Graubereiche“**. Die in den letzten Jahren vermeintlich neu aufgetretenen Phänomene wie die private Zimmervermietung via digitaler Vermittlungsplattformen, diverse Personen- und Güterbeförderungsdienstleistungen sowie Botendienste sind von den **von den einschlägigen Regelwerken längst erfasst**. Dies gilt auch für sonstige noch „brachliegende“ Ressourcen, die nun über den Marktplatz Internet besser oder erstmals wirklich vermarktet werden können.

Oft sind die angebotenen Leistungen nicht „so neu“ wie die Art der Vermarktung. Was früher mittels Zeitungsinseraten, Vermittlungsbüros oder auch Mundpropaganda oft mühsam, kostspielig und nur einem beschränkten Kreis potentieller Geschäftspartner oder Kunden angeboten konnte, kann heute dank der digitalen Medien 24/7 weltweit und häufig zum Nulltarif beworben werden.

Wir leben in einer Welt, in der jeder und jede Smartphone-BesitzerIn zur UnternehmerIn, MaklerIn werden kann und viele nützen diese neuen Möglichkeiten. Am Boden des juristischen Alltags hat sich aber wenig geändert: Gewerbliche Tätigkeiten unterliegen nach wie vor den (Zugangs-)Beschränkungen des Gewerberechts, Steuern und Abgaben sind zu entrichten, mit Dritten (Wohnungsvermietern und Miteigentümern von Eigentumswohnungen) geschlossene Verträge sind nach wie vor einzuhalten. All diese und noch viele weitere Rechtsbereiche regeln unseren wirtschaftlichen Alltag: das Verhältnis der Wirtschaftstreibenden untereinander, deren Rechte und Pflichten gegenüber den Konsumenten, gegenüber Gehilfen oder ArbeitnehmerInnen und letztlich auch gegenüber der Gesellschaft insgesamt, also dem Staat.

## **Zu den gerechtfertigten Eingriffen in den „freien“ Markt**

Zwar gewährleisten sowohl die Europäischen Grundfreiheiten (Dienstleistungsfreiheit, Warenverkehrsfreiheit, Niederlassungsfreiheit) aber auch die nationalen Grundrechte (Eigentumsfreiheit, Gleichheitssatz) einen grundsätzlich freien Zugang zu den Märkten oder zu gewerblichen Tätigkeiten, dieser Zugang darf – vereinfacht ausgedrückt – aber zugunsten des öffentlichen Interesses reguliert und damit zumeist beschränkt werden.

Im Fall der Gewerbeordnung werden mit der Regulierung gewerbsmäßiger Tätigkeiten (also Tätigkeiten, die auf eigene Rechnung und Gefahr, regelmäßig und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden) die Ziele der **Qualitätssicherung, Ordnungssicherheit, des Gläubiger- und Konsumentenschutzes** sowie in Bestimmten Fällen des **Konkurrenzschutzes** verfolgt. Gerade der Konsumentenschutz und Kriterien der Qualitätssicherung sind starke Argumente für die strikte Anwendung und Beibehaltung der aktuellen Mindeststandards, die durch die GewO gewährleistet werden sollen.

### **Die Rechtslage ist zwar teils unübersichtlich aber dennoch nicht undurchschaubar – Information lohnt sich**

juristischen Laien im Detail oft kaum in ihrer ganzen Tragweite fassbar. Mit etwas Mühe und allenfalls unter Beiziehung eines Rechtsanwalts und/oder eines Steuerberaters kann das mehr oder weniger große Bouquet an einschlägigen Rechtsvorschriften aber ermittelt werden. Deren Einhaltung ist aber jedem Teilnehmer der Sharing Economy ans Herz zu legen, sind doch die meisten Regelungssysteme mit Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung verbunden. Neben der drohenden Gefahr von teils empfindlich hohen Verwaltungsstrafen und abgabenrechtlichen Sanktionen dürfen auch die zivilrechtlichen Wettbewerbsregeln, insbesondere in Form des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht vergessen werden: Ambitionierte „Jungunternehmer“, die ihr Geschäft abseits der geltenden Regeln betreiben laufen nämlich Gefahr, gegenüber den rechtstreuen Mitbewerbern schadenersatzpflichtig zu werden und können von diesen auch gerichtlich zur Unterlassung unlauterer Tätigkeiten gezwungen werden. Ein kostspieliges Unterfangen, bedenkt man, dass zusätzlich auch noch Gerichts- und Anwaltskosten zu tragen sind.

Auch vor diesem Hintergrund lohnt es sich, vor Aufnahme jeglicher Geschäftstätigkeit noch eine „Extra-Runde“ zu drehen und sich allenfalls mithilfe eines Spezialisten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut zu machen.